

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Technischer Verein von 1845 Augsburg e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein dient der Erweiterung und Förderung des Wissens auf allen Gebieten der Technik, wobei er alle an technischen, aber auch an wirtschaftlichen Fragen interessierten Kreise ansprechen will. Im Rahmen dieses Vereinszieles liegen auch gesellschaftliche Veranstaltungen. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können natürliche Personen wie auch Firmen sein, die an den Zielen des Vereins interessiert sind.
- II. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedsrechte bei Firmenmitgliedern werden durch Beauftragte ausgeübt.
- IV. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied / Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- V. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Ableben, bei Firmenmitgliedern in Form von Juristischen Personen oder Handelsgesellschaften durch deren Auflösung.
  - b) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluss, aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und das Vereinsgeschehen in der Mitgliederversammlung insbesondere durch Anträge und Abstimmungen beeinflussen, wobei jedes Mitglied - auch Firmenmitglied - eine Stimme hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug zu bezahlen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann die Entrichtung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe bestimmen.

## § 5 Organe des Vereins

- I. Der Vorstand. Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, 1. und 2. Schriftführer, Schatzmeister, Veranstaltungswart und Pressewart.
- II. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich oder mündlich durch die Mitgliederversammlung. Schriftlich ist zu wählen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Gewählt ist, wer bei einer schriftlichen oder mündlichen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Stimmenmehrheit). Eine Wiederwahl ist möglich.

Für ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Jahres-, Kassen- und Revisionsbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

Innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Mitglieder anwesenden Mitglieder ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Verein wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte ohne Stimmrecht zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 4 Vorstandsmitglieder - darunter der Präsident oder der Vizepräsident - anwesend sind. Eine Vorstandssitzung wird mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres eine Kassenbuchprüfung durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Wenn sich die Mitgliederzahl auf weniger als 10 reduziert, ist die Auflösung zu beschließen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Allgemeine Gültigkeit des BGB**

Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Verein die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 17.01.2005 in Kraft.